

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Naumburg, Nr. 38/2025

Amtliche Bekanntmachung nach § 58 Abs. 2 KWO zur Kommunalwahl am 14. März 2021 in Naumburg; Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern

Stadtverordnetenversammlung

Aufgrund seiner Verzichtserklärungen habe ich am 01. Oktober 2025 festgestellt, dass Herr Sebastian Lesch, der über den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Partei Deutschlands (CDU) in die Stadtverordnetenversammlung gewählt wurde, aus der Stadtverordnetenversammlung ausgeschieden ist.

Die beiden nächsten noch nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlags, Herr Markus Sälzer und Herr Markus Schlutz, haben auf die Möglichkeit des Nachrückens verzichtet. Da die beiden danach noch nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlags (Ingo Armbrust und Theresa von Jeinsen) die gleiche Stimmenzahl aufweisen ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag ausschlaggebend.

Daher habe ich am 02. Oktober 2025 festgestellt, dass der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags CDU mit den meisten Stimmen und der Benennung vor der stimmgleichen Bewerberin im Wahlvorschlag Herr Ingo Armbrust ist und er an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt und Mitglied der Stadtverordnetenversammlung geworden ist.

Ortsbeirat Heimarshausen

Aufgrund seiner Verzichtserklärungen habe ich am 01. Oktober 2025 festgestellt, dass Herr Sebastian Lesch, der über den Wahlvorschlag der Heimarshäuser Liste in den Ortsbeirat Heimarshausen gewählt wurde, aus dem Ortsbeirat ausgeschieden ist.

Daher habe ich am 02. Oktober 2025 festgestellt, dass Herr Marcel Heß als der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags Heimarshäuser Liste mit den meisten Stimmen an die Stelle des ausgeschiedenen Ortsbeiratsmitglieds tritt und Mitglied des Ortsbeirats Heimarshausen geworden ist.

Hinweis Rechtsmittel

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellungen kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1% der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir (Wahlleiter der Stadt Naumburg, Burgstraße 15, 34311 Naumburg) einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 55 Kommunalwahlordnung; § 25 Kommunalwahlgesetz).

Naumburg, den 02. Oktober 2025


Thomas Fingerling
Wahlleiter